

II. Arbeiterversicherung¹.

§ 262.

Die deutsche Arbeiterversicherung² bezweckt eine außerordentliche Fürsorge für die arbeitenden Klassen in Fällen, in denen ihre Erwerbsfähigkeit eine Beeinträchtigung erleidet. Die Voraussetzung des Anspruchs auf Fürsorge ist der Eintritt eines Ereignisses oder eines Zustandes, der eine Aufhebung oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit zur Folge hat. Als solche Ereignisse oder Zustände gelten Krankheit, Betriebsunfälle, Invalidität, Alter. Dagegen wird zur Entstehung des Anspruchs auf Fürsorge nicht erfordert, daß die berechtigten Personen hilfsbedürftig im Sinne des Armenrechtes sind. Sie können die aus der Arbeiterversicherung ihnen gebührenden Prästationen auch dann fordern, wenn sie ausreichendes eigenes Vermögen besitzen oder wenn leistungsfähige alimentationspflichtige Verwandte vorhanden sind³.

Die durch die Arbeiterversicherungsgesetze begründete Fürsorge für die arbeitenden Klassen ist aber nicht in einer vollständig einheitlichen Form durchgeführt. Neben der Gestaltung, die im Sinne der Gesetze als die normale erscheint, treten auch anderweite Arten der Fürsorge hervor, welche den Charakter außergewöhnlicher und abweichender Einrichtungen besitzen. Es erweist sich daher als unmöglich, alle zum Zwecke der Arbeiterfürsorge geschaffenen Institutionen von einem einheitlichen Standpunkte aus zu charakterisieren. Die juristische Konstruktion muß zunächst die regelmäßige Form der Arbeiterfürsorge in das Auge fassen und auf Grund dieser ihre rechtliche Natur bestimmen. Die Abweichungen von der normalen Gestalt sind in ihrer besonderen Eigentümlichkeit zu würdigen und nach Maßgabe derselben zu beurteilen.

I. Regelmäßig erfolgt die Verwirklichung der Fürsorge in der Form der Versicherung⁴. Die Gesetze selbst bedienen sich zur Bezeichnung des Verhältnisses vielfach und zwar gerade an den grundlegenden Stellen des Ausdruckes Versicherung⁵. Dieser Sprach-

¹ Mit Rücksicht auf die bevorstehende Umänderung des deutschen Arbeiterversicherungsrechts durch eine Reichsversicherungsordnung erfolgt eine ausführlichere Darstellung nach deren Annahme im Nachtrag.

² Aus der umfangreichen Literatur seien nur erwähnt Rosin, Das Recht der Arbeiterversicherung 1 (1893), 2 (1905); Laß, Arbeiterversicherungsrecht, Enzyklop. 2, 761. Vgl. Laband, R.St.R. § 34¹.

³ Eine Ausnahme besteht nur hinsichtlich des Anspruchs der Aszendenten der durch Betriebsunfälle getöteten Arbeiter.

⁴ Die Frage, ob der deutschen Arbeiterfürsorge ein Versicherungsverhältnis zugrunde liegt, ist bestritten. Die herrschende Ansicht hat sich dagegen erklärt, darunter namentlich: Rosin, Laband, Rehm, Seydel, Proebst, Jellinek. — Georg Meyers oben im Text vertretene Ansicht wird namentlich von Menzel und Piloty geteilt. Vgl. die eingehenden Erörterungen von Rosin, Die Rechtsnatur der Arbeiterversicherung. Abh. f. Laband 2, 43 ff. — Vgl. auch die Literaturangaben bei Laband, R.St.R. § 1909 S. 287¹.

⁵ Daß neben dem Ausdruck Versicherung auch andere Ausdrücke, namentlich „Unterstützung“ und „Fürsorge“ vorkommen (Rosin a. a. O. S. 287), ist richtig, beweist aber nichts gegen das Bestehen eines Versicherungs-